

Beschluss zu BSG 2013-07-22

In der Anrufung BSG 2013-07-22

— Antragsteller —

gegen

Kreismitgliederversammlung 2012.3 im Rhein-Erft-Kreis
vertreten durch Unbekannt

— Antragsgegner —

wegen Feststellung ungebührlicher Verfahrensverzögerung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 08.08.2013 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Markus Kompa und Benjamin Siggel entschieden:

Die Beschwerde wegen ungebührlicher Verfahrensverzögerung wird zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 22.07.2013 wandte sich der Antragssteller an das BSG mit dem Antrag, im Falle einer Verfahrensverzögerung eines Falles am Landesschiedsgericht NRW tätig zu werden. Das Landesschiedsgericht konnte auf Nachfrage einen entsprechenden Fall in seinen Akten nicht auffinden.

Am 23.07.2013 bat daher das Bundesschiedsgericht den Antragssteller, den Eingang seiner Klage beim LSG nachzuweisen. Am 01.08.2013 ergänzte das BSG diese Bitte mit einer Fristsetzung bis zum 07.08.2013. Der Antragssteller meldete sich daraufhin nicht mehr.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist nach § 12 Abs. 2 SGO unzulässig.

Eine Beschwerde wegen ungebührlicher Verfahrensverzögerung ist grundsätzlich erst 3 Monate nach Verfahrenseröffnung möglich (bzw. nach Eingang der Anrufung beim Landesschiedsgericht, BSG 2011-08-23; kürzer im einstweiligen Rechtsschutz, BSG 2013-03-28). Die Nachweispflicht hierfür liegt beim Beschwerdeführer.

Mangels Verfahren liegt keine Verfahrensverzögerung vor.